

Anmeldung für Wasseranschluss

Die/der Unterzeichnende wünscht nachfolgende Liegenschaft zu den Bedingungen des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser sowie zu den Konditionen der SWG an das Verteilnetz anzuschliessen:

Art des Bauobjektes

Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Anzahl Wohnungen

Geschäftshaus Gewerbeliegenschaft Industrie

Dabei handelt es sich um:

Neubau Umbau Erweiterung der Wasserinstallationen

Grundeigentümer/in oder Baurechtsinhaber/in

Name

Vorname

Strasse / Nr.

Tel.

PLZ / Ort

Mobile

email

Fax

Bauobjekt

Strasse / Nr.

GB-Nr.

PLZ / Ort

Architekt/in

Name

Vorname

Strasse / Nr.

Tel.

PLZ / Ort

Mobile

email

Fax

Art des Anschlusses

Feuerlöscheinrichtungen gem. BVD, Anzahl Löschposten

Sprinkler-Klasse

Spezielle Anlagen

Anzahl der Belastungswerte

Besteht bereits ein Wasseranschluss? Ja Nein Dimension

Gewünschte Wasserlieferung ab Datum

Ort Datum Unterschrift

Mit dieser Anmeldung sind einfach einzureichen:

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000
- Grundrisse 1:50
- Schnitte 1:50
- Fassaden 1:50
- Umgebungsplan

Anmeldungen ohne Planbeilage können nicht behandelt werden.

Bewilligung für Wasseranschluss für folgendes Bauobjekt

Strasse / Nr. GB-Nr.

Ihrem Antrag kann entsprochen werden ja nein

Dimension der Zuleitung bestehend neu

Gültigkeit der Bewilligung

Weiterführende Bestimmungen

- Die Wasserzuleitungen mit Zuleitungsschieber und Hauseinführung (jedoch ohne Hauptabsperrhahn im Gebäude) werden auf Kosten der Bauherrin / des Bauherrn durch die SWG erstellt.
- Der Hauptabsperrhahn ist bei der Verteilbatterie zu montieren (nicht beim Hauseintritt), Montage durch Sanitärinstallateur.
- Hauseinführung der Zuleitung und Standort des Wassermessers: gemäss Angaben SWG.
- Die Linienführung der Zuleitung erfolgt nach Angabe der SWG.
- Sämtliche Grab-, Spitz-, Maurer- und Belagsarbeiten sind nach Weisungen der SWG auf Kosten der Bauherrin / des Bauherrn ausführen zu lassen.
- Für Neuanschlüsse wird, als Anschlussgebühr (erhoben durch die Stadt Grenchen) an die Wasserversorgung, je versorgte Liegenschaft ein einmaliger Betrag von 1 % der Gesamtversicherung/Neuwert (Grundeinschätzung und Teuerungsausgleich der Solothurnischen Gebäudeversicherung) erhoben.
- Die Wasserinstallation im Gebäudeinnern ist auf Kosten des Eigentümers durch eine konzessionierte Installationsfirma gemäss den Wasserleitsätzen des Schweiz. Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW, W3, 1987) auszuführen.
- Bauwasser: Ab Hydrant nur mit Rückflussverhinderer und mit Bewilligung der SWG.
- Belageinbau nach Beendigung von Grabarbeiten im Strassenbereich:
- Der Bauherr, Architekt oder Projektleiter des Kunden ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Grabarbeiten von Hausanschlüssen der Belag unverzüglich eingebaut wird. Erfolgt auch nach wiederholter Aufforderung der Einbau nicht, so werden die Arbeiten durch die SWG / Baudirektion zu Lasten des Bauherrn veranlasst.
- **Der Ausführungstermin für die Installation der Wasserzuleitung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der SWG gemeldet werden.**
- **Das Formular "Wasserinstallationsanzeige" muss, im Doppel, mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Installationsbeginn durch die Installationsfirma der SWG eingereicht werden.**

Besondere Bedingungen

Kosten der Wasserzuleitung (exkl. Grabarbeiten) Fr.

Kosten Sprinkleranschlussgebühr Fr.

Bemerkungen

.....

Grenchen,

SWG